

TEIL2 – Die Studienordnung

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Erziehungs- und pädagogisches Projekt sowie unser Schulprojekt.....	3
2.1. Das Erziehungsprojekt des Katholischen Unterrichtswesens.....	3
2.2. Das pädagogische Projekt des Schulträgers (Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.).....	3
3. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres.....	4
4. Rechte und Pflichten des Schülers.....	5
5. 5. Disziplinarmaßnahmen	6
5.1. Vorübergehender Ausschluss	6
5.2. Schulverweis.....	6
5.3. Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis.....	6
5.4. Time-Out-Projekt.....	6
6. Das Tagebuch	7
7. Die Bewertungen und deren Mitteilung.....	7
7.1. Allgemeines zur Bewertung	7
7.2. Gewichtung der zertifizierenden Jahres- und Prüfungspunkte im Zeugnis.....	8
7.3. Abwesenheiten eines Schülers bei zertifizierenden Arbeiten.....	8
7.4. Kriterien für den Erfolg in zertifizierenden Fächern	8
7.5. Übergabe der Zeugnisse	9
8. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates.....	10
9. Abschlüsse eines Studienjahres.....	11
9.1. Jahresabschlussentscheidungen	11
9.2. Orientierungsbescheinigungen	11
9.3. Studiennachweise	12
9.4. Nachprüfungen	13
10. Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates.....	13
10.1. Schulinterner Einspruch.....	13
10.2. Einspruch bei der Einspruchskammer.....	13
11. Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Schule.....	15
11.1. Die Öffnungszeiten der Schulverwaltung - Unterrichtszeiten	15
11.2. Adresse und Öffnungszeiten des PMS.....	15
12. Einverständnis von Schüler und Erziehungsberechtigten	15

1. Einleitung

Vorliegende Studienordnung wurde in Verbindung mit dem Erziehungsprojekt und dem pädagogischen Projekt des Katholischen Unterrichtswesens erstellt sowie gemäß den gültigen Dekreten und Vorschriften im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie beschreibt insbesondere die Kriterien für eine qualitativ gute schulische Arbeit, die Mittel zur Bewertung schulischer Arbeit, die Beratungen der Klassenräte und deren Entscheidungen. Sie richtet sich an alle Schüler, minder- oder großjährig, sowie an deren Erziehungsberechtigte, die ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift bestätigen.

Sie entbindet weder Schüler noch deren Erziehungsberechtigte von der Beachtung legaler Texte und administrativer Vorschriften, die sie betreffen, und auch nicht von der Beachtung zusätzlicher Mitteilungen seitens der Schule.

Die Studienordnung behandelt insbesondere folgende Punkte:

1. Eine Zusammenfassung des Erziehungsprojektes und pädagogischen Projektes sowie des Schulprojektes;
2. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres;
3. Die Bewertungen und deren Mitteilung;
4. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates;
5. Abschlüsse eines Studienjahres;
6. Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates.

2. Erziehungs- und pädagogisches Projekt sowie unser Schulprojekt

2.1. Das Erziehungsprojekt des Katholischen Unterrichtswesens

Das Projekt gründet auf folgenden Überzeugungen:

- Ausbildung und Erziehung der jungen Menschen und das Erwecken zum christlichen Glauben bilden eine Einheit;
- Christliche Gemeinschaften stellen sich in den Dienst der Gesellschaft, insbesondere der Jugend, und übernehmen somit eine soziale Aufgabe.

Es beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Jeder Mensch ist einzigartig und wertvoll; er soll mit seinen Eigenarten angenommen und in seinem Wachstum begleitet und ganzheitlich gefördert werden.
- Der junge Mensch soll auf seine Integration in eine soziale und demokratische Gesellschaft hin vorbereitet werden.
- Die Schule fördert die Fähigkeiten des jungen Menschen, die es ihm erlauben, aktiv und kompetent am Berufs- und Wirtschaftsleben teilzunehmen.
- Die Schule und alle, die in ihr tätig sind, begründen ihr pädagogisches und erzieherisches Handeln im Evangelium und in seiner Tradition.
- Die Schule bietet jedem die Möglichkeit, seine eigene Identität aufzubauen; sie will dabei die christlich-religiöse Dimension einbeziehen.

Das Katholische Unterrichtswesen steht allen offen, die sein Erziehungsprojekt bejahen.

2.2. Das pädagogische Projekt des Schulträgers (Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.)

Der Schulträger hat seinen Schulen ein pädagogisches Projekt aufgetragen, dem sie in ihrem Schulprojekt gerecht werden sollen. Es beschreibt die Erziehungsarbeit und gibt dazu folgende Anregungen:

- Die Schule ist ein Lebensraum, wo Erwachsene und junge Menschen miteinander eine Lebensgemeinschaft bilden.
- Die Schulgemeinschaften setzen sich in christlichem Geist dafür ein, dass das Schulleben als Dienst am Menschen und als Dienst an der Gesellschaft gestaltet wird.
- Dieser Dienst soll verwirklicht werden:
 - durch eine optimale Ausbildung;
 - durch eine Erziehung zur Mitverantwortung;
 - durch eine Erziehung zu christlichem Denken und Tun;
 - durch die Wiedergabe des kulturellen Erbes.

Diesem Auftrag entsprechend werden die einzelnen Schulen versuchen, das tägliche Miteinander, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden zu leben und zu gestalten.

3. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres

Zu Beginn eines Schuljahres informiert jeder Lehrer/jede Lehrerin ihre Schüler über:

- die Zielsetzungen eines jeden seiner Kurse (laut den gültigen Lehrplänen);
- die Kompetenzen und das Wissen, die zu erwerben, anzueignen und auszuüben sind;
- die benutzten Mittel der Bewertung und damit verbundene Regeln (Häufigkeit, Zeitpunkte, Abwesenheiten, usw.);
- die Kriterien, die den Erfolg bestätigen;
- die organisierten oder angebotenen Lernhilfen;
- das schulische Material, das jeder Schüler benötigt und andere Referenzmittel.

Der Lehrer/die Lehrerin beschreibt auch seine/ihre Kriterien für eine qualitativ gute schulische Arbeit, ausgehend von der Überzeugung, dass der Schüler seinen Lern- und Reifungsprozess mitgestalten soll und dabei von seinen Lehrern, Erziehern und Erziehungsberechtigten begleitet und unterstützt wird.

Ziel ist, dass der Schüler – in Einklang mit dem pädagogischen und dem Schulprojekt – folgende Haltungen und Einstellungen besitzt oder sich aneignet:

- regelmäßige Anwesenheit im Unterricht und bei schulischen Aktivitäten;
- Verantwortungsbewusstsein bei der schulischen Arbeit und bei der Beachtung der erhaltenen Ratschläge;
- Beachtung der Richtlinien, insbesondere bezüglich der Pünktlichkeit und der Sorgfalt;
- Integration in eine soziale Gruppe und solidarisches Handeln bei der Durchführung einer Aufgabe;
- Respekt gegenüber einer jeden Person und deren Arbeit.

4. Rechte und Pflichten des Schülers

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht, am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen und an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

Der Schüler hat das Recht über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert, über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden.

Er hat das Recht, Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden und angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden.

Er darf seine Meinung frei äußern, und zwar im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder.

Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird; er ist insbesondere dazu verpflichtet:

- Die im Rahmen des Unterrichtes oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Schule zu befolgen und die Schulordnung und Werkstattordnung zu respektieren;
- Alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt;
- Die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

5. 5. Disziplinarmaßnahmen

Sie werden vom Schulträger beziehungsweise vom Schulleiter ausgesprochen.

5.1. Vorübergehender Ausschluss

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres an höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

5.2. Schulverweis

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des weiter unten angeführten Einschreibebriefes (Schulferientage zählen nicht bei der Berechnung dieser Frist). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

5.3. Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger wird der Schüler angehört. Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis wird nur anhand eines Verfahrens vorgenommen, das folgende Grundsätze beachtet:

- Ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates wird eingeholt;
- Die Erziehungsberechtigten erhalten Einsicht in die Disziplinarakte;
- Der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört;
- Die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefes zugestellt.

5.4. Time-Out-Projekt

Dieses Projekt bezieht sich auf schwer integrierbare (schwer erziehbare), verhaltensauffällige Schüler. Der auffällige Schüler erhält eine Schul-Auszeit und muss in dieser Zeit an seiner Sozialkompetenz arbeiten. Bevor jedoch ein Schüler ins „Time-Out“ kann, muss dieser Beschluss durch ein Gremium definiert werden. Erst wenn er erfolgreich an seiner Sozialkompetenz gearbeitet hat, kann an eine Rückführung in seine Schule gedacht werden. Genauere Informationen erhält man diesbezüglich auch am ZFP (Zentrum für Förderpädagogik).

6. Das Tagebuch

Das Tagebuch ist ein wichtiges Arbeitsdokument.

- Es hilft dem Schüler, seine schulische Arbeit zu planen und zeitlich abzusichern.
- Es gibt den Erziehungsberechtigten Einsicht in die durch ihr Kind zu erledigenden Arbeiten.
- Es erlaubt der Schule, bei Bedarf mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren.
- Das Tagebuch ist auch ein amtliches Dokument, das eingesehen werden kann und auch deshalb korrekt geführt werden muss.

7. Die Bewertungen und deren Mitteilung

7.1. Allgemeines zur Bewertung

Folgende Arbeiten dienen dem Lernprozess und können bewertet werden:

- Schriftliche Arbeiten;
- Mündliche Arbeiten;
- Persönliche Arbeiten oder Gruppenarbeiten;
- Hausarbeiten;
- Mitarbeit in der Klasse (Benehmen);
- Angefertigtes oder Hergestelltes in der Werkstatt, in der Küche, im Laboratorium usw.;
- Praktika und Praktikaberichte;
- Bilanzen, Prüfungen, Tests usw.

Der Lernprozess des Schülers wird regelmäßig durch jede seiner Lehrer/Innen und durch den Klassenrat bewertet.

Die Bewertung hat eine doppelte Funktion:

- a. Beratung (formative Bewertung):
Sie informiert den Schüler über den Stand seiner Lernprozesse und Kompetenzaneignung. Der Schüler kann sich somit eventueller Lücken bewusst werden und entsprechende Ratschläge und Hinweise erhalten. Die Funktion „Beratung“ ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung: sie erlaubt dem Schüler ein vorläufiges Recht auf fehlerhaftes Wissens und Können und ist nicht teil der Endbewertung.
- b. Zertifizierung (normale Bewertung):
Sie geschieht am Ende verschiedener Lernphasen sowie eventueller zusätzlicher Hilfen und mittels dazu vorgesehener Arbeiten und Prüfungen, deren Bewertungen in die Zeugnisresultate und in die Jahresentscheidung einfließen.
Die Zertifizierung geschieht mittels eines Zeugnisses über:

- Jahresarbeit (oder Jahrespunkte) im Dezember, März und Juni eines Schuljahres;
- Prüfungspunkte im Dezember und Juni eines Schuljahres.

7.2. Gewichtung der zertifizierenden Jahres- und Prüfungspunkte im Zeugnis

ANLAGE 1

7.3. Abwesenheiten eines Schülers bei zertifizierenden Arbeiten

- a. Bei zertifizierenden Arbeiten, die in die Noten für die Jahresarbeit einfließen:
 - Begründete Abwesenheiten: Es liegt im Ermessen des Fachlehrers, die Arbeit nachschreiben zu lassen.
 - Unbegründete Abwesenheiten: Es liegt im Ermessen des Fachlehrers, die Arbeit nachschreiben zu lassen.
- b. Bei Prüfungsarbeiten
 - Begründete Abwesenheiten: Es liegt im Ermessen des Fachlehrers, die Arbeit nachschreiben zu lassen.
 - Unbegründete Abwesenheiten: Er muss die Prüfung nachschreiben.
- c. Bei Nachprüfungen
 - Begründete Abwesenheiten: Er muss die Prüfung nachschreiben.
 - Unbegründete Abwesenheiten: Das Jahr gilt als nicht bestanden.

7.4. Kriterien für den Erfolg in zertifizierenden Fächern

Für alle Fächer, die keiner Sonderregelung unterliegen (siehe unten), gilt folgender Beschluss:

Das Fach gilt als bestanden, wenn 50 % im Jahrestotal erreicht worden sind.

Sonderregelungen:

- Wenn das Jahrestotal < 50 % ist, liegt es im Ermessen des Klassenrates, eine Nachprüfung zu erteilen oder zu erlassen.
- In den Abschlussklassen (6. A, 6. QT, 7. QB) kann einem Schüler, der die Abiturnote von mindestens 60 % erreicht hat, im Ermessen des Klassenrates die Nachprüfung in einem nicht bestandenen Fach erlassen werden.

- Der Befähigungsnachweis gilt als bestanden, wenn in den einzelnen Teilbereichen der QP mindestens 50 % und ein Gesamttotal von 60 % erreicht worden ist. Bei Nicht-Bestehen der QP entscheidet die Prüfungsjury, welche Module neu präsentiert werden müssen.
- Für die 1. B gilt folgende Regelung: In Deutsch, Sachkunde, Mathematik und Französisch ist die Bewertung in der 1. B lernzielorientiert und kontinuierlich. Die Bewertung geht von ungenügend über mangelhaft, ausreichend, befriedigend, gut bis hin zu sehr gut. Diese Bewertungsskala ist an die Anzahl der erreichten Lernziele gebunden. Diese Bewertung wird einerseits den Eltern und Schülern schriftlich mitgeteilt und andererseits wird sie den Eltern am Informationsabend des 1. Jahres im Monat September erläutert. Für alle anderen Fächer gilt die Bewertung pro Periode.
- Für die 2. B gilt Folgendes: Die Gewichtung der Bewertung in den einzelnen Fächern ist unterschiedlich. Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachkunde ist die Bewertung kontinuierlich. Dies bedeutet, dass nur die letzten Prozentpunkte ausschlaggebend sind. Diese Gewichtung wird den Eltern und den Schülern/Schülerinnen am Anfang des Schuljahres schriftlich mitgeteilt. Gerne wird den Eltern diese Gewichtung aber auch am Informationsabend im Monat September erläutert.

7.5. Übergabe der Zeugnisse

Zeugnisse werden den Schülern zu bestimmten, von der Schule jährlich mitgeteilten Daten ausgehändigt. Jedes Zeugnis muss durch die Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten als Bestätigung der Einsichtnahme unterschrieben und anschließend wieder in der Schule abgegeben werden.

8. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates

Ein Klassenrat besteht aus der Schulleitung und allen Personalmitgliedern (Lehrer/innen und je eine Erzieher), die eine bestimmte Gruppe von Schülern betreuen. Er tagt unter dem Vorsitz des Schulleiters oder seines Delegierten.

Im Laufe eines Schuljahres befindet der Klassenrat vor allem über die Lernsituation der Schüler, über ihre Arbeitseinstellung und ihre schulischen Schwierigkeiten; er teilt den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten seine Beobachtungen und Ratschläge im Zeugnis oder im Tagebuch mit. Ein Klassenrat kann zu jeder Zeit einberufen werden.

Der Klassenrat berät und entscheidet am Schuljahresende über die Versetzung und Orientierung eines jeden Schülers einer Gruppe, über das Verleihen von Studiennachweisen und Abschlusszeugnissen innerhalb der Schule. Dabei beruft er sich auf alle Informationen, die ihnen bezüglich des Schülers zur Verfügung stehen: seine vorherigen Studienjahre, seine Bewertungen in den einzelnen Fächern, Informationen, die in seiner Schulakte vorhanden sind, vom PMS mitgeteilt oder aus Gesprächen mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten herrühren. Er orientiert sich auch an die unter Punkt 7.4. erwähnten Kriterien.

Der Klassenrat ist autonom in seinen Entscheidungen. Seine Beschlüsse werden kollegial getroffen. Details aus den Beratungen, die zu einer Entscheidung geführt haben unterliegen der Diskretionspflicht. Dies schließt nicht aus, dass die Begründungen der Entscheidung des Klassenrates wahrheitsgetreu mitgeteilt werden können.

Wenn bei der Entscheidungsfindung eine Abstimmung erfolgen muss, so sind alle Mitglieder des Klassenrates – außer der Schulleitung – stimmberechtigt und verfügen über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter. Ein Mitglied eines Klassenrates darf weder beraten noch an der Entscheidung betreffend einen Schüler teilnehmen, wenn er dessen Vater, Mutter oder Verwandter bis zum vierten Grad einschließlich ist oder wenn er ihm Privatunterricht erteilt hat.

Die Anwesenheit bei Klassenräten von Mitarbeitern des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums (PMS) bedeutet nicht, dass diese an der Beschlussfassung beteiligt sind, sondern am Entwicklungskonzept der Schüler mitarbeiten.

Erziehungsberechtigte und großjährige Schüler haben die Möglichkeit, die sie betreffenden bewerteten Unterlagen, und nur diese, einzusehen.

9. Abschlüsse eines Studienjahres

9.1. Jahresabschlussentscheidungen

Eine Entscheidung über Versetzung oder Studienabschluss kann nur für Regelschüler getroffen werden, das heißt für Schüler, die entsprechend der Schulordnung nicht zu häufig unbegründet abwesend waren. Der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten des Schülers, ab wann dieser administrativ nicht mehr als Regelschüler, sondern als freier Schüler gilt.

Die Entscheidung kann Folgendes betreffen:

- Die Unterrichtsform:
 - Allgemeinbildender Unterricht;
 - Technischer Unterricht;
 - Berufsbildender Unterricht.
- Die Unterrichtsabteilung:
 - Übergang;
 - Qualifikation oder Befähigung.
- Die Studienrichtung:
 - Einfaches Grundwahlfach;
 - Zusammenhängendes Grundwahlfach.

9.2. Orientierungsbescheinigungen

Es gibt drei verschiedene Orientierungsbescheinigungen:

- Die Orientierungsbescheinigung A bedeutet, dass der Schüler das Jahr bestanden hat und ohne Einschränkung ins nächste Studienjahr versetzt wird.
- Die Orientierungsbescheinigung B bedeutet, dass der Schüler das Jahr zwar bestanden hat, jedoch nur mit Einschränkungen ins nächste Studienjahr versetzt wird. Dies bedeutet konkret, dass er eine bestimmte (oder mehrere) Unterrichtsform(en), Abteilung(en) oder Studienrichtung(en) nicht belegen darf.
- Die Orientierungsbescheinigung C bedeutet, dass der Schüler das Jahr nicht bestanden hat.

Die Orientierungsbescheinigungen werden vom Klassenrat ausgestellt. Alle Orientierungsbescheinigungen B und C müssen vom Klassenrat begründet werden.

Im sechsten Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichtes sowie im sechsten und siebten Jahr des berufsbildenden Unterrichtes werden keine Orientierungsbescheinigungen, sondern Abschlusszeugnisse vergeben.

Im fünften Jahr der Übergangsabteilung wird keine Orientierungsbescheinigung B vergeben.

Das Zeugnis am Jahresende enthält auch die vom Klassenrat ausgesprochene Entscheidung (mit deren Begründung im Falle einer Orientierungsbescheinigung B oder C).

Eine Einschränkung einer Orientierungsbescheinigung B kann aufgehoben werden:

- Durch das Bestehen eines nächsthöheren Studienjahres, das der ausgesprochenen Einschränkung nicht widerspricht;
- Durch das Wiederholen des Studienjahres, das mit der Orientierungsbescheinigung abgeschlossen worden ist;
- Durch den Zulassungsrat im Falle, dass nach erfolgreichem Abschluss eines Studienjahres ein Schüler dieses Jahr in einer anderen Unterrichtsform oder Studienrichtung wiederholen möchte, deren Zugang ihm vorher verboten war.

9.3. Studiennachweise

Entsprechend den legalen Vorschriften können folgende Studiennachweise ausgestellt werden:

- Studienzeugnis des zweiten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichtes;
- Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichtes;
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichtes;
- Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichtes
- Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des Sekundarunterrichtes;
- Studienzeugnis des siebten Jahres des Sekundarunterrichtes;
- Befähigungsnachweis des siebten Jahres des Sekundarunterrichtes;
- Nachweis der Grundkenntnisse in Betriebsführung.

Befähigungsnachweise werden nicht durch den Klassenrat, sondern durch eine dazu eingesetzte Jury verliehen.

9.1. Ferienarbeiten

Bei gleich welcher Orientierungsbescheinigung und auch im Falle von Nachprüfungen kann der Klassenrat in einem oder mehreren Fächern eine Ferienarbeit auferlegen; sie sind als Hilfe gedacht, vor allem in Hinblick auf einen besseren Einstieg in das neue Schuljahr.

Es liegt also im Ermessen des Klassenrates, unabhängig von der erreichten Prozentzahl, eine Ferienarbeit zu erteilen. Ferienarbeiten können während der Ferien oder zu Beginn des nächsten Schuljahres kontrolliert werden. Die Note der Ferienarbeit macht 20 % der Jahresnote im Weihnachtszeugnis aus (also maximal 4 Punkte von 20).

9.4. Nachprüfungen

Wenn der Klassenrat der Meinung ist, dass im Juni noch keine Entscheidung getroffen werden kann (wegen Mängel in einem oder mehreren Fächern), kann er eine oder mehrere Nachprüfungen vorsehen, die im Laufe der zweiten Monatshälfte August abgehalten werden. Der Klassenrat entscheidet anschließend über die Versetzungsentscheidung oder den Studienabschluss.

Die Versetzungsentscheidungen erfolgen spätestens am ersten Schultag des Monats September, es sei denn, der Schüler, der begründet abwesend war, legt die Prüfungen im Laufe des Monats September ab. Der Schulleiter beziehungsweise Direktor entscheidet über die Annehmbarkeit der Begründung.

10. *Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates*

Ein Einspruch kann nur im Falle einer Entscheidung durch den Klassenrat eingereicht werden, also nicht gegen das Verordnen von Nachprüfungen, Ferienarbeiten oder das Nichterteilen eines Befähigungsnachweises.

10.1. Schulinterner Einspruch

Der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter, der eine Entscheidung des Klassenrates über die Versetzung oder Vergabe eines Studiennachweises beanstanden möchte, wendet sich spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter. Der Schulleiter bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag.

10.2. Einspruch bei der Einspruchskammer

Ist der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter mit der Bestätigung durch den Schulleiter oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu beauftragen.

Die Einspruchskammer wird ebenfalls angerufen, um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen.

Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler.

Der Einspruch wird per Einschreiben an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung „Organisation des Unterrichtswesens“ gerichtet, das die Einspruchskammer unverzüglich einberuft. Der Beschwerdeführer stellt dem Schulleiter gleichzeitig eine Kopie des Einspruchs zu. Der Schulleiter ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden.

Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben; der Klassenrat wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit beauftragt. Gegen diese Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch erhoben werden.

11. Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Schule

11.1. Die Öffnungszeiten der Schulverwaltung - Unterrichtszeiten

Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind wie folgt:

- Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
vormittags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
nachmittags: von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- Mittwochvormittag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterrichtszeiten sind durch den individuellen Stundenplan Ihres Sohnes/Ihrer Tochter festgelegt.

11.2. Adresse und Öffnungszeiten des Kaleido Ostbelgien

Servicestelle St.Vith
Eifel-Ardennen-Straße 36
4780 ST. VITH
Tel. +32 (0)80 40 30 20
E-Mail: st.vith@kaleido-dg.be

Montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr

12. Einverständnis von Schüler und Erziehungsberechtigten

Damit Erziehungsberechtigte und Schüler/In eindeutig ihr Einverständnis mit vorliegender Studienordnung und der Hausordnung geben, wird ein Formular ausgefüllt, das von dem Schüler/der Schülerin und dem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

Das ausgefüllte Formular wird in der Schule abgegeben und erst dann ist eine Einschreibung gültig.